



Haus- und Badeordnung für das Freibad

der Gemeinde Sternenfels vom 01.03.2007

-aktuelle Gesamtausgabe-

Haus und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Sternenfels

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
11. Ballspiele oder andere Sportarten dürfen nur auf der dafür ausgewiesenen Spielwiese ausgeübt werden. Über Ausnahmen kann das zuständige Aufsichtspersonal entscheiden.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

12. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
13. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
14. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,

- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
- 15. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken kann die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet werden.
- 16. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Bei festgestellter unberechtigter Benutzung ist der 10-fache Eintrittspreis einer Tageskarte zu entrichten. Im Wiederholungsfall kann ein Betretungsverbot nach Punkt 7 ausgesprochen werden.
- 17. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

III. Haftung

- 18. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich dessen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrsfähigen Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 19. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 20. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 21. Für Wertsachen, Bargeld und sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet.

IV. Benutzung des Bades

- 22. Die Badezeit entspricht den Öffnungszeiten.
- 23. Einen angemieteten Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag des 5-fachen Wertes der Gebührenordnung zu entrichten. Es dürfen nur betriebseigene Vorhängeschlösser verwendet werden.
- 24. Die Benutzung der offenen Umkleiden (Einzel- und Sammelkabinen) ist nur für das An- und Auskleiden gestattet. Die Kleideraufbewahrung liegt in der alleinigen Verantwortung des Badegastes. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 25. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Personen, die an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden muss die Benutzung untersagt werden.
- 26. Die Verwendung von Seife oder gleichartigen Körperpflegeprodukten außerhalb der im Gebäude liegenden Duschräume ist nicht gestattet.

27. Das Becken darf nur in üblicher Badekleidung (nicht Straßen- oder Sportkleidung) benutzt werden.

28. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, Ballspiele o. ä. sowie die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbereich ist grundsätzlich untersagt.

Ob das Becken in bestimmten Zonen für das Einspringen, Ballspiele, die Benutzung von Schwimmflossen oder Schwimmhilfen im Schwimmerbereich freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Die Benutzung von Schwimmbrillen und Schwimmhilfen erfolgt stets auf eigene Gefahr.

V. Besondere Einrichtungen

29. Für die Benutzung der Spielweise ist die ausgehängte besondere Benutzungsordnung zu beachten.

VI. Ausnahmen

30. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
